

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 17

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**A. MÜLLER & C°
BRUGG**

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ALTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON

**SÄGEREI- UND HOLZ-
BEARBEITUNGSMASCHINEN**

• • •

GROSSES FABRIKLAGER
AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH
UNTERER MÜHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

1547

handlung, Gebr. Sturzenegger, Weigmann, Witwe Bion und manche andere lieferten die Ausstattung in Keller, Küche und Speisezimmer.

Bauliches aus Billmergen (Aarg.) Rege Bautätigkeit herrscht in Billmergen, wo derzeit eine größere Mosterei erstellt wird und im Laufe dieses Sommers auch mehrere Wohnhäuser gebaut werden sollen.

Mit dem Bau der neuen evangelischen Kirche auf dem Bergli in Arbor geht es rasch vorwärts. Der Turm ist bereits zu einer stattlichen Höhe gediehen und die Kirche ist im Rohbau fertig erstellt. Der große eiserne Kranen ist nun abmontiert worden, da der Kirchturm über ihn hinausgewachsen ist. Wenn das Wetter anhält, wird in nicht allzu ferner Zeit auch der Turm im Rohbau der Vollendung entgegengehen. Die Kirchenbaukommission hat sich entschlossen, ein schweres Geläute von zirka 13,000 kg zu installieren. Die bisherigen Baukosten der Kirche sind unter dem budgetierten Betrage geblieben, was klar beweist, wie vorsichtig das Budget von der Bauleitung aufgestellt wurde.

Schulhausneubau in Hörlstetten (Thurg.) Die Schulgemeinde-Versammlung stimmte dem Projekt für den Schulhausneubau, ausgearbeitet von den Herren Architekten Käufmann & Freyemuth in Frauenfeld, zu und beschloß, mit den Arbeiten in der nächsten Zeit zu beginnen.

Volkswirtschaft.

Einfuhrbeschränkungen. Der Bundesrat hat beschlossen, vom 25. Juli an die Einfuhr folgender Warenklassen von der Einholung einer Bewilligung abhängig zu machen, nachdem am 3. ds. Ms. die beauftragte Expertenkommission dafür ebenfalls die Anordnung von Einfuhrbeschränkungen befürwortet hat: a) Hauen, Käste, Spaten; b) Hämmer, Axt, Gertel, Pickel, Schaufeln, Hebeisen, Holzspalteile, Heumesser; c) Stollen und Griffe für Hufbeschlag; d) Pferde- und Handwagen, Karren; e) Fuhrwerke zum Personen- und Gütertransport ohne mechanischen Motor; f) Bearbeitete und fertige Bestandteile der Holzbearbeitungsmaschinen sowie der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die der Einfuhrbeschränkung unterstellt sind. Das Volkswirtschaftsdepartement erlässt dafür gleichzeitig eine gene-

relle Einfuhrbewilligung über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze.

Die Expertenkommission empfahl, wie das Departement mitteilt, den Erlass der Einfuhrbeschränkungen für die genannten Warenklassen mit Rücksicht auf die besonders schwierigen Verhältnisse im mehrere tausend Personen beschäftigenden Schmiede- und Wagnergewerbe. Die Dringlichkeit des Schutzgenusses war vor allem darin begründet, daß sich die genannten Berufe in einzelnen Gebieten der Nord- und Ostschweiz in einer eigentlichen Notlage befinden. Die unter c) und f) aufgeführten Gegenstände stellen Ergänzungen zu früheren Bundesratsbeschlüssen dar. Es zeigte sich in der Folge zudem, daß die Einfuhrbeschränkungen für Maschinen dadurch teilweise umgangen wurden, daß dieselben in zerlegtem Zustande über die Grenze gebracht wurden. Im übrigen wurde von der genannten Kommission beschlossen, auf weitere Gesuche betreffend Einfuhrbeschränkungen zurzeit nicht einzutreten.

Dagegen verfügte das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gestützt auf Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 14. März 1921, vom 25. Juli an allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen, soweit nicht bereits für einzelne Grenzen eine allgemeine Einfuhrbewilligung erteilt worden ist, für: 1. Schuhe und Pantoffeln aus Seide, Seidensamt, Seidenplüsch, mit Ledersohlen oder mit Lederbesatz. 2. Siebmacherwaren mit rohen oder gebeizten Zargen. 3. Staniolpapier. 4. Pappen mit Naturpapier überzogen. 5. Albums zum Einstecken von Bildern und Karten. 6. Bobinetgewebe (Spitzengewebe). 7. Karbidtrommeln aus Eisenblech.

Ferner wird die durch Verfügung vom 20. Februar 1923 erteilte allgemeine Einfuhrbewilligung für folgende Waren mit Wirkung vom 25. Juli an wieder rufen: 1. Roheisen bis und mit 30 mm Dicke. 2. Flach- und Quadrat Eisen bis und mit 30 mm größte Breite. 3. Fassoneisen bis und mit 30 mm größte Breite. 4. Eisenblech von 1 bis weniger als 3 mm Dicke in den normalen Formaten 1 auf 2 m und 1,25 auf 2,5 m. Für die Einfuhr dieser Waren ist erneut die Einholung einer besondern Bewilligung der Sektion für Einfuhr und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements erforderlich. Diese Maßnahmen wurden notwendig, da sonst die schweizerische Produktion der stark einsehenden Einfuhr zum Opfer gefallen wäre.